

Denn obgleich die Correi de Jure Novellarum sich des Beneficii divisionis gebrauchen können, Kraft welchen sie über ihren Strang oder gebührenden Anteil etwas zu bezahlen nicht verbunden, welches auch sonderlich in praxi recipiert ist, Nov. XCIX. c. i. Bach. ad Treutl. Disp. 27. th. 9. litt. c. vol. 2. Vinn. ad §. 1. Inst. d. t. n. I. Carpzov. P. II. c. 17. def. 13. & resp. L. 6. tit. 7. resp. 64. n. 18. Gail. 2. obs. 14. n. 5. Mev. dec. 297. Lauterb. Disp. de Benefic. Divis. th. 20. Schiltcr. Exer. ad π. 48. th. 15. so wird doch darbey erforderet, daß sie 1) alle gegenwärtig seyn 2) ein jeder seinen Anteil zu bezahlen habe, und 3) daß sie diesem Beneficio nicht renunciret haben, widrigensfalls hat diese Divisio unter ihnen nicht statt. Nov. XCIX. c. i. Auch hoc ita C. de duobus reis. L. pen. C. de pact. add. Dd. ad tit. π. & C. d. de duob. reis.

Clausula: Saluo iure impertinentium: Diese Clausel referitet in den Ebd. Cammer-Gerichte vorgekommen zu seyn. Gail. 1. O. 81. n. 15. und hat den effect, daß eine impertinente probatio vor nicht zugelassen, und die darauf ertheilte Antwort vor nicht geschehen zu seyn angesehen wird. Gail. d. I. n. 12. Myns. 2. O. 26. Wäre aber der Richter zweifelhaft, so ist zu ratthen, daß er unter berührter gewöhnlichen Clausel salvo iure impertinentium: dergleichen articulos irrelevantes lieber admittire, als selbige gar reiicire. L. 26. de edend. Adfist. dec. 33. Myns. 2. O. 90. Gail. 1. O. 87. n. 15. Mafc. 1. C. 132 Brunn. ad l. 10. & l. 22. C. de prov. Meu. P. III. d. 243. §. p. 7. P. VII. d. 117. Conf. Marp. V. 3. C. 29. n. 7.

Clausula saltiva perfectior, ist der perfecta totali in allem gleich, außer, daß sie über die Final-Note anstatt der tertia majoris (welche in einer Clausula perfecta vorhanden seyn soll) eine tertiam minorem hat.

Clausula saltiva imperfectior, ist eben das was Cadentia Altizans, aber nach dem zweyten Exempel, siehe Tom. V. p. 46.

Clausula salutaris, wird diejenige sehr dienliche Clausel im Libello oder Klag-Schrift genannt, welche heisset: Der Kläger (Beklagter) imploraret über alles und jedes was er gebeten, oder noch weiter, (besser) hätte bitten können, sollen oder mögen. Nobile Judicis officium pro Juris & Justitiae administratione. Omni meliori modo.

Clausula: sammt und sonders, diese Clausel hat in denen Compromissen diese Deutung, daß Kraft dieser ein jeder besonders in der Sache sprechen, und wer dem andern vorkommt, der wird hierfalls vorgezogen, vermög jener aber, ist des einen Ausspruch als denn gültig, wenn die übrigen vorgefallener Hinderung halber, nicht zugegen seyn können. Stryck. Discr. de Clausulis Commission. 2. num. § 3.

Clausula: Sammt und sonders, wann diese Clausel in einem Compromiss anzutreffen, so bedeutet es so viel, daß wenn ihrer etliche zu Schieds-Richtern ernennet sind, und einer oder der andere hiervon abwesend ist, so können die übrigen, so gegenwärtig, nichts destoweniger in der Sache fortfahren, und den Ausspruch allein machen, da sonst, wenn diese Clausel nicht dabei zu finden, oder dabei stünde, keiner ohne den andern, was vorneh-

men könnte. L. 17. §. 2. & 4. π. de recepte qui arbitr. receperunt. L. 23. §. 13. π. cod. Carpz. P. I. C. def. 14. & in Process. tit. 2. art. 3. n. 24. Lauterb. Discr. de arbitr. compromiss. §. 15. & 17. Meu. P. IV. Decis. 152.

Clausula: Solte dieses Instrument durch einen Zufall verloren geben, so soll einer Abschrifft eben so viel Glauben beymessen, werden, als wenn das Original selbst wäre producirt worden. Es sind einige, welche diese Clausel vor ungültig achten, allein sie scheint doch ihr Fundament zu haben in L. 1. §. 4. C. de fid. instrument. aliowo gesagt wird, daß die Obligation nicht aufgehoben werde, obgleich das Instrument davon verloren. NB. Wenn nur anders woher die Contenta desselben können erwiesen und dargethan werden. Jedoch ist in diesem Fall nöthig, daß die Abschrift oder Copia entweder Gerichtl. oder von einem Notario viduirt seyn, ehn eine andere Copie wird nicht admittirt, indem man nimmermehr gewiß seyn kan, ob sie mit dem Original übereinstimme. c. ult. X. de fid. instrument. arg. L. 3. §. 1. π. de testib. Dieses Pactum aber ziehlet nicht dahin, daß eine Privata scriptura viun publici instrumenti haben soll, denn dieses steht in derer Partheyen Gewalt nicht. L. se forte 8. π. de castrens. pecul. sondern daß sie unter denen pacificirenden wenigstens exconventione völlichen Glauben haben möge, als welche sich per pactum ad imperfectas probationes allerdings adstringiren können. Malcard. de Probat. concl. 1249. Carpz. P. I. c. 13. def. 36. Petr. Heig. P. II. Qu. 3. n. 14.

Clausula, Solte auch der Erb-Zins-Mann das Erb-Zins-Gut verkauffen, oder sonst auf andre Art wie es immer geschehen kan, veräußern wollen, soll er solches anderer Gesetz nicht befugt seyn, als wenn er dasselbe vorher dem Domino obseritet, oder dessen Einwilligung hierüber erhalten. Diese Clausel scheinet zwar aus dieser Ursache überflügig zu seyn, indem der Erb-Zins-Mann die Erb-Gerechtigkeit ohne des Eigen-Herrns Consens zu veralieniren, denen Rechten nach, ohne dem nicht befugt, sondern solches zu fördert demselben anzubieten verbunden ist, denn sonst wird er seines Erb-Rechts hierdurch verlustig gemacht, L. fin. vers. nemini licere. Cod. de jur. Emphyteutico. Sande de prohib. rer. alienat. part. 1. cap. 4. Carpz. p. 2. C. 33. def. 13. Weil aber secundum communem & veriorem Dd. sententiam ein solches nur in diesen Fall, da das Erb-Gut verkauft wird, nicht aber in Tausch, Schenkung, und andern Veräußerungs-Fällen statt findet, per d. L. fin. Brunn. ad l. 3. C. de Jur. Emphyteut. n. 10. Harprecht. Comment. ad Inst. §. 3. tit. locat. Jul. Cler. recept. sent. L. 4. §. Emphyteus. qu. 15. & 17. als thut der Eigen-Herr besser, wenn er alle und jede Alienation dem Erb-Mann per paclum interdicte, und solches dem Contractui ausdrücklich einverleiben lässt

Clausula: Solte dieses Instrument oder Brief, an Papier, Schrift oder Siegel, was feucht, löchrig oder sonst schadhaft werden, soll solches der veritati Instrumenti nichts schaden oder hindern. Durch diese Clausel wollen sich die Contrahenten helfen und schützen, daß wann etwa das